

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	56410 Montabaur, 30.03.2026
DLR Westerwald-Osteifel	Bahnhofstraße 32
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	Telefon: 02602/9228-0
Unternehmensflurbereinigung Rengsdorf B256	Telefax: 02602/9228-1800
Aktenzeichen: 81080-HA8.1.	Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Unternehmensflurbereinigung Rengsdorf B256 Vorläufige Anordnung gemäß § 36 Flurbereinigungsgesetz

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen **ab dem 4. Mai 2026** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung, am 19. April 2021 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Wasserführungsbauwerken, landespflegerische Anlagen und Baustelleneinrichtungsflächen:

Gemarkung Bonefeld:

- Wege: Nrn. 122, 141, 155, 156, 249
- Wasserführungsbauwerke: Nrn. 252 (Sickerung), 510 (Querrinne), 518 und 519 (Rohrdurchlässe)
- Landespflegerische Anlagen: Nrn. 730 und 731
- Baustelleneinrichtungsfläche: Nr. 697

Gemarkung Hardert:

- Wege: Nrn. 104, 108, 203, 204
- Wasserführungsbauwerk: Nr. 507 (Durchfahrtsmulde)
- Landespflegerische Anlagen: Nrn. 708 und 709
- Baustelleneinrichtungsfläche: Nr. 681

Gemarkung Kurtscheid:

- Weg: Nr. 212
- Baustelleneinrichtungsfläche: Nr. 684

Gemarkung Rengsdorf:

- Wege: Nrn. 151, 159, 160 und 235
- Wasserführungsbauwerke: Nrn. 253 und 254 (Sickerungen)
- Landespflegerische Anlagen: Nrn. 780 und 781
- Baustelleneinrichtungsfläche: Nr. 691

Die Inanspruchnahme erfolgt in der Geometrie wie in den Karten, die wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung sind, flächig farblich kenntlich gemacht. Was Wege anbetrifft, schließt diese Festlegung nicht aus, dass die Querausdehnung der Inanspruchnahme (Ausdehnung quer zur Wege-Längsachse) in der Örtlichkeit tatsächlich kleiner sein kann.

3. Die Teilnehmergeinschaft Rengsdorf B256 wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Bonefeld:

- Flur 9:** Flurstücke 34 und 35
- Flur 11:** Flurstücke 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43/4, 53, 54, 55, 83 und 111
- Flur 14:** Flurstück 107

Gemarkung Hardert:

- Flur 3:** Flurstücke 12, 14, 15 und 19
- Flur 6:** Flurstück 15
- Flur 8:** Flurstücke 30, 31, 33, 34, 35 und 38
- Flur 9:** Flurstücke 19, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31/4, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 56

Gemarkung Kurtscheid:

- Flur 2:** Flurstücke 2/1, 3, 4/1, 16/3, 74, 378/2 und 382/14

Gemarkung Rengsdorf:

- Flur 9:** Flurstücke 182, 183, 184 und 185
- Flur 10:** Flurstück 14
- Flur 11:** Flurstücke 73, 74, 86, 123, 129 und 177/24
- Flur 12:** Flurstücke 84, 85, 86, 87 und 88

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

Soweit die Teilnehmergeinschaft über Flächen aus dem Verzicht auf Landabfindung nach § 52 FlurbG verfügt, können in besonderen Härtefällen auf Antrag Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Auf Verlangen wird die in den Karten, die wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung sind, dargestellte Begrenzungsgeometrie der Inanspruchnahmeflächen (s. I.2. letzter Absatz) in die Örtlichkeit übertragen und durch Holzpflocke kenntlich gemacht.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung).
3. Die Karten sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Arno Kroll, Luisenstraße 9, 56584 Rüscheid und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörigen Karten können ebenfalls im Internet eingesehen werden unter www.dlr.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81080 Rengsdorf B256.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel vom 18. September 2006 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem 21. Oktober 2009 unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 19. April 2021 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 27. Mai 2021 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 26. März 2026 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Unternehmensflurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der jeweils geltenden Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße
32, 56410 Montabaur oder
2. zur Niederschrift beim
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westerwald-Osteifel
Außenstelle
Bannerberg 4, 56727 Mayen
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
4. oder in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes,
schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und
§ 9 a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes erhoben werden.

Hinweise:

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Ein kostenloser Newsletter mit aktuellen Verfahrensinformationen und Pressemitteilungen kann während des laufenden Bodenordnungsverfahrens abonniert werden. Eine An- und Abmeldung ist jederzeit unter
www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Verfahren/Alle
möglich.

Im Auftrag

gez. Vogel

(Lea Vogel)